

B e g r ü n d u n g

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide"

1. Planbereich -----

Der Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Fröndenberg "Westicker Heide" erfaßt das Gebiet südlich und östlich der Straße "Jägertal", nordwestlich der Straße "Hirschberg" und westlich der Straße "Westicker Heide". Im Plangebiet verlaufen die Kolping- und die Kettelerstraße.

1.1 Änderungsbereich -----

Der Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Plangebiet. Er wird im Osten von der Kreisstraße "Westicker Heide" begrenzt und erfaßt im wesentlichen die Flurstücke 198, 199 tlw., 201, 202, 208, 280 tlw. und 282 tlw.

Die genauen Grenzen sind aus dem Änderungsentwurf ersichtlich.

2. Änderungsgegenstand -----

Der Bebauungsplan soll in der Art geändert werden, daß die Kolpingstraße an die Straße "Westicker Heide" (K 24) angebunden wird. Die bisher als Baustellenzufahrt genutzte Einmündung soll ausgebaut und als Zufahrt zu dem Wohngebiet dienen.

3. Anlaß, Ziel und Inhalte der Änderung -----

Vor ungefähr zwei Jahren ist ein Antrag gestellt worden, der zum Inhalt hatte, daß die im Bebauungsplan Nr. 58 "Westicker Heide" vorgesehene Abbindung der Kolpingstraße an die "Westicker Heide" (K 24) aufgehoben und stattdessen dort eine verkehrsgerechte

Anbindung erfolgen soll. Zum gleichen Thema ging dann eine Eingabe von insgesamt 11 Bürgern der Kolpingstraße und Kettelerstraße ein, die dem Begehren des o. g. Antrages widersprach und die Beibehaltung der ursprünglichen Planungsabsichten beantragte. Daraufhin sollte zunächst eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden, um die verschiedenen Interessenlagen der betroffenen Anwohner zu ermitteln. Das Ergebnis sollte dann ggf. zum Anlaß genommen werden, ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 bzw. der Verkehrsführung einzuleiten.

Die v. g. Bürgerbeteiligung fand in der Form einer Bürgerversammlung am 24.06.1997 statt.

Der Bau- und Planungsausschuß hat in seiner Sitzung am 21.08.1997 über das Ergebnis dieser Beteiligung beraten und beschlossen, eine endgültige Entscheidung über die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes noch zurückzustellen, bis die gesamte Bebauung in dem Planbereich fertiggestellt ist.

Da zur Zeit die letzte noch größere Fläche an der Kettelerstraße bebaut wird sowie die Mittel für den Endausbau bereitstehen und die Erschließungsanlagen nunmehr fertiggestellt werden sollen, hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 13.05.1998 beschlossen, das förmliche Verfahren zur Änderung der Verkehrsführung im Bereich der Kolpingstraße einzuleiten.

Sowohl das Ergebnis der Bürgerversammlung als auch die damals schriftlich eingereichten Stellungnahmen zu der Thematik zeigen deutlich, daß sich die Mehrheit der betroffenen Anlieger für eine Anbindung ausspricht. Gleichzeitig wurde in der o. g. Versammlung angeregt, auch die vorhandenen Sperrpfosten im mittleren Baugebiet beizubehalten, um den Durchgangsverkehr zu vermeiden und damit letztlich die Sicherheit spielender Kinder zu erhöhen.

Im Ergebnis soll der Bebauungsplan Nr. 58 in der Art geändert werden, daß die geplante Wendeanlage nicht realisiert, sondern die provisorische Einmündung ausgebaut wird und die Absperrung im mittleren Baugebiet erfolgt.

Die Änderung der Verkehrsführung berührt die Grundzüge des Bebauungsplanes. Dementsprechend ist ein Änderungsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

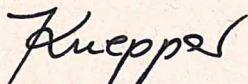
4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, daß in den Fällen, in denen aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu entscheiden ist.

Demnach ist zu prüfen, inwieweit diese Änderung bauliche oder sonstige Nutzungen im Sinne der Eingriffsdefinition festsetzt.

Der erarbeitete Planentwurf zur 6. Änderung führt im Ergebnis zu keinen zusätzlichen Eingriffen bzw. Bodenversiegelungen. Durch die Anbindung wird zwar die Erschließungsfläche verlängert und damit bestimmte Flächenanteile neu versiegelt. Da aber dafür auf die Wendeanlage verzichtet wird und hier Flächen nicht mehr versiegelt werden, wird der v. g. Eingriff als ausgeglichen angesehen.

Im Auftrag:


Knepper